

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 5	31. Mai 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck Vom 29. April 2005	62	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW); hier: Änderung der Anlage 16 AVR DWKW
Verfassung der Stiftung Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck	63	- Sonderregelung für geförderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - (ARK 3/05)
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wallroth, Breitenbach und Kressenbach	66	74
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf	66	Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW); hier: Neue Anlage 20 AVR DWKW (Arbeitsrechtliche Regelung über den Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Zukunftssicherung der Einrichtungen für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (ARK 2/05))
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Espenau	66	
Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda	67	75
Bildung des Gesamtverbandes "Evangelische Kirche am Limes"	69	Amtliche Nachrichten
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner	70	Nichtamtlicher Teil
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen, Meininghausen und Strothe	71	Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg - Forschungsprojekte -
Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern	71	<b>Beilage:</b> Inhaltsverzeichnis 2004

**Kirchengesetz über die  
Fort- und Weiterbildung  
der Mitarbeiterschaft in  
Gemeinde- und Bildungsarbeit  
in der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 29. April 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle haupt- und nebenberuflich kirchlich Mitarbeitenden in der Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und erfasst die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zielsetzung

(1) Fort- und Weiterbildung sollen dazu beitragen, dass Mitarbeitende in der Gemeinde- und Bildungsarbeit den Auftrag der Kirche zu Verkündigung und Seelsorge sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können.

(2) Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der in Studium, Ausbildung und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie soll der Berufsausübung dienen, zu fachlich qualifiziertem Handeln anleiten und dem Mitarbeiter helfen, das Verständnis seines Dienstes beruflich und theologisch weiter zu entwickeln.

(3) Weiterbildung dient dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die neben den eigentlichen Berufskenntnissen zur Spezialisierung sinnvoll sind, über die allgemeinen Berufskenntnisse wesentlich hinausweisen oder mit der Erlangung anderer Abschlüsse verbunden sind.

§ 3

Träger und Anerkennung  
der Fortbildungsangebote

(1) Träger der Fortbildungsangebote sind landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke sowie andere Bildungsinstitute für berufliche Fortbildung, die durch das Landeskirchenamt anerkannt sind.

(2) Fortbildungsangebote sollen insbesondere vom Landeskirchenamt anerkannt werden, wenn sie

a) für die Ausübung des Dienstes hilfreich und förderlich sind,

- b) ihre Ausrichtung auf die Erfordernisse und Bedürfnisse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erkennen lassen,
- c) didaktisch und methodisch qualifiziertes Lernen ermöglichen und
- d) die sachlichen und persönlichen Erfordernisse der Mitarbeitenden berücksichtigen.

(3) Das Landeskirchenamt gibt in jedem Jahr eine Übersicht anerkannter Fortbildungsangebote heraus.

(4) Maßnahmen, die nicht in der Fortbildungsübersicht aufgenommen sind, können durch das Landeskirchenamt auf Antrag anerkannt werden, sofern sie der Zielsetzung und den Anerkennungskriterien dieses Kirchengesetzes entsprechen.

§ 4

Ausschuss für Fortbildung

(1) Das Landeskirchenamt bildet einen Ausschuss für Fortbildung, dessen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Ausschuss soll aus bis zu neun Personen bestehen; in ihm sind Landeskirchenamt, Anstellungsträger, Aus- und Fortbildungsverantwortliche sowie zwei von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannte Personen vertreten.

(3) Der Ausschuss berät das Landeskirchenamt in Fragen der Fortbildung und schlägt die Angebote für die Fortbildungsübersicht vor.

§ 5

Weiterbildung

(1) Weiterbildung setzt eine individuelle Beratung voraus. Das Landeskirchenamt bietet diese für Anstellungsträger und Mitarbeitende an.

(2) Die landeskirchliche Aufbau- und Ergänzungsausbildung ist eine Sonderform dieser beruflichen Weiterbildung. Hierzu hat das Landeskirchenamt Richtlinien erlassen; Änderungen dieser Richtlinien werden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgenommen.

§ 6

Dienstbefreiung, Kostenübernahme,  
weitere Einzelheiten

(1) Einzelheiten, insbesondere Dienstbefreiung, die Berechtigung und Verpflichtung zur Fortbildung, Kostenübernahme und berufliche Weiterbildung werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission geregelt.

(2) Aufgrund von Fort- und Weiterbildung können keine Ansprüche auf eine besondere dienstliche Verwendung erhoben werden.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 17. Mai 2005

Dr. H e i n  
Bischof

§ 2  
Zweck

Die Stiftung hat den Zweck,

- (1) das Verständnis für die Bibel und deren Verbreitung in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu fördern,
- (2) die Verkündigung des Evangeliums durch die Verbreitung von Bibeln und die Beschäftigung mit der Bibel (z. B. durch Bibelaktionen aller Art) zu fördern,
- (3) die Kirchengemeinden über die weltweite Arbeit der Bibelmission zu unterrichten und zur Fürbitte und zu Opfern hierfür aufzurufen,
- (4) die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit zu fördern und zu unterstützen.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Keinem Mitglied eines Stiftungsorgans dürfen Zuschüsse, Gewinnanteile oder andere Vermögensvorteile über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten ausschließlich Ersatz für ihre notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Mai 2005

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Genehmigung vom 13. Dezember 2004 die nachstehende Änderung und Neufassung der Verfassung der Stiftung "Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck" (ehemals Kasseler Bibelgesellschaft) genehmigt.

Die Neufassung der Verfassung der Stiftung wird nachfolgend veröffentlicht.

S t e y  
Oberlandeskirchenrätin

**Verfassung der Stiftung  
Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck**

§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck".
- (2) Sie ist Rechtsnachfolgerin der "Kasseler Bibelgesellschaft", der "Hanauer Bibelgesellschaft e. V." und der "Oberhessischen Bibelgesellschaft".
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (4) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 4  
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen (z. B. Spenden, Zinsen u. ä.) der Stiftung sind an die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, dürfen diese Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

§ 5  
Zustiftungen

- (1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Die der Stiftung zugewendete Zustiftung muss mindestens 1.000,00 € betragen, andernfalls handelt es sich um eine Spende.

- (2) Eine Zustiftung liegt nur dann vor, wenn der Zustifter die Zustiftung ausschließlich dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

#### § 6 Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung einschließlich ihrer Sprengelarbeitsgruppen und der Stiftungsvorstand.

#### § 7 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.
- (2) Jeder Kirchenkreis im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsendet je einen Vertreter / eine Vertreterin (Laien oder Geistlichen) in die Stiftungsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Weiterhin gehören der Stiftungsversammlung an:  
Ein von der Propstkonferenz zu benennendes Mitglied, der/die für bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige theologische Dezernent / Dezernentin des Landeskirchenamtes und eine vom Amt für kirchliche Dienste zu benennende Person.
- (4) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 8 Aufgaben der Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Der/die Vorsitzende der Stiftungsversammlung ist zugleich Vorsitzender / Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- (2) Die Aufgaben der Stiftungsversammlung sind insbesondere:
- a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
  - b) Wahl des Stiftungsvorstandes,
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Mittel der Bibelgesellschaft,
  - h) Beschlussfassung über Verfassungsänderungen.

- (3) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einladung zur Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

- (4) Der/die Vorsitzende muss eine Stiftungsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- (5) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der/die Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit der selben Tagesordnung einzuladen; sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (Ausnahme: § 13).

- (7) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut wiedergeben muss und vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

- (8) Im Rahmen der Stiftungsversammlung bilden sich aus den Vertretern der betreffenden Kirchenkreise in der Stiftungsversammlung Sprengelarbeitsgruppen. Diese Sprengelarbeitsgruppen können durch interessierte Personen, die nicht Mitglied in der Stiftungsversammlung sind, ergänzt werden.

- (9) Jede Sprengelarbeitsgruppe schlägt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Stiftungsversammlung zur Wahl für den Stiftungsvorstand vor.

- (10) Den Sprengelarbeitsgruppen obliegt die aktive Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe treffen sich die Sprengelarbeitsgruppen mindestens einmal jährlich, um Projekte im eigenen Sprengel vorzubereiten und durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie je eine verantwortliche Person benennen.

- (11) Die Sprengelarbeitsgruppen haben kein eigenes Budgetrecht.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Stiftungsver-

sammlung sowie weiteren neun Mitgliedern; es gibt kein Vertretungsrecht. Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Vorstand gehören jeweils zwei Vertreter der Sprengel an, die von der Stiftungsversammlung gewählt werden und die Mitglieder der Stiftungsversammlung sein müssen. Der Sprengel, der den Vorsitzenden / die Vorsitzende stellt, entsendet nur noch ein weiteres Mitglied. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes muss aus dem Bereich der bisherigen Bibelgesellschaften kommen.
- (3) Kraft Amtes gehören dem Vorstand der für bibelgesellschaftliche Arbeit zuständige Dezerent im Landeskirchenamt und eine vom Amt für kirchliche Dienste zu benennende Person an.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit kann mit einer Frist von acht Tagen eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Bibelgesellschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung zuständig.

#### § 10

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende oder dessen Vertreter / deren Vertreter / deren Vertreterin, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung gemäß § 2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung gemäß § 8 zuständig.
- (3) Er bereitet die Sitzungen der Stiftungsversammlung vor. Er ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Stiftungsversammlung obliegen.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft zu Sitzungen mit einer Ladungsfrist von acht Tagen ein, so oft es

erforderlich ist. Er/sie kann über bestimmte Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

- (5) Der Vorstand wirkt bei der Besetzung der Stelle des/der Beauftragten für bibelgesellschaftliche Arbeit mit.
- (6) Der Vorstand kann zur Regelung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung der Stiftungsversammlung bedarf.
- (7) Die Geschäftsführung wird bis zu einem anderslautenden Beschluss des Stiftungsvorstandes dem Rentamt Homberg übertragen.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder Projekte Arbeitsausschüsse einsetzen.

#### § 11

##### Haushaltsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand stellt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr auf.
- (3) Die Jahresrechnung der Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geprüft.

#### § 12

##### Stiftungsaufsicht

- (1) Das Landeskirchenamt führt unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht die Stiftungsaufsicht in dem durch § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes gesteckten Rahmen.
- (2) Die Stiftungsverfassung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht.

#### § 13

##### Verfassungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Verfassung können durch die Stiftungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung von Verfassungsbestimmungen über den Zweck oder die Aufhebung der Stiftung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Mehrheitsabstimmung von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
- (3) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

- (4) Beschlüsse über Zweckänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung sind von der zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörde zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14  
Aufhebung der Stiftung

- (1) Sollte die Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es für die Verbreitung von Bibeln, für die Arbeit der Bibelmission oder für die Arbeit mit der Bibel im Sinne des § 2 (1) und (2) zu verwenden hat.

---

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Wallroth, Breitenbach und Kressenbach**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 19. April 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Wallroth, Breitenbach und Kressenbach, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wallroth-Breitenbach-Kressenbach vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 4. Mai 2005

L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Eiterfeld und Rasdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 19. April 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eiterfeld und Rasdorf, Kirchenkreis Fulda, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kassel, den 9. Mai 2005

L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

**Bildung des Gesamtverbandes  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
in Espenau**

Landeskirchenamt Kassel, den 25. April 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Hohenkirchen und Mönchehof haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 21. März 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Umwandlung des Zweckverbandes "Evangelische Kinderarbeit in Espenau" in einen Gesamtverband beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung dieses Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Espenau hat am 21. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Espenau**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Der Zweckverband "Evangelische Kinderarbeit in Espenau" wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband umgewandelt und bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186)."
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
3. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
"Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. In § 11 Absatz 3 werden die Worte "nach Eingang des Wahlergebnisses nach § 10 Absatz 1" durch die Worte "nach der konstituierenden Sitzung der Kirchenvorstände" ersetzt.

### **Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda**

Landeskirchenamt      Kassel, den 25. April 2005

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung des "Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda" beschlossen. Am 11. November 2004 hat der Vorstand des Kirchenkreises Fulda als Verbandsvorstand eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda**

Am 11. November 2004 hat der Verbandsvorstand folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I  
Grundsätze

§ 1  
Rechtsstatus / Organe

(1) Der Evangelische Zweckverband "Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25).

(2) Einziges Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.

## § 2 Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Zweckverbandes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
2. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal anzustellen.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Zweckverband gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Evangelischen Kirchengemeinden an.

(2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Verbandsvorstand.

(3) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Zweckverband zu schließen. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse und
- die Fortführung sonstiger Verträge

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

## Abschnitt II Aufgaben

### § 4 Allgemeines

Der Zweckverband fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für den Bereich der Kirchenmusik.

### § 5 Finanzen / Haushaltsplan

(1) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die den Finanzbedarf deckt. Die Umlage bemisst sich nach den Aufwendungen (Personal- und Fahrtkosten), die dem Zweckverband für den kirchenmusikalischen Dienst in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen. Auf die

Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung (§24 FzuwG) wird verzichtet.

(2) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt.

(3) Für den Zweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt. In ihm sind die Umlagen und die Aufwendungen gem. Absatz 1 nachzuweisen.

### § 6 Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Zweckverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 2).

(2) Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der der kirchenmusikalische Dienst erbracht wird. Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Zweckverbandes geführt.

## Abschnitt III Verbandsvorstand

### § 7 Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand soll aus den ordentlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes bestehen. Nach einer Neuwahl des Kirchenkreisvorstandes haben die Mitglieder des Zweckverbandes über die Berufung des Kirchenkreisvorstandes zum Verbandsvorstand zu entscheiden. Mitglieder des Verbandes, die nicht im Kirchenkreisvorstand vertreten sind, können jeweils ein weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand berufen; statt dessen können sie erklären, dass sie gemäß § 15 Absatz 4 S. 3 des Verbandsgesetzes durch ein von ihnen benanntes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes im Verbandsvorstand vertreten sind.

(2) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Kirchenkreisvorstände maßgebenden Bestimmungen der Grundordnung sowie die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführung in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) entsprechend.

### § 8 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Ihm obliegt insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Umlagebeschlusses
3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der mit der Geschäftsführung beauftragten Person
4. Beschluss über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen.

#### § 9 Geschäftsführung

Das kirchliche Rentamt wird mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt. Hierzu werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes
2. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes
3. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes, Einladungen, Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse und
4. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Vorstandes.

#### § 10 Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Zweckverbandes beizudrücken.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten der mit der Geschäftsführung beauftragten Person allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt wird. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 11 Beschwerdeverfahren

Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes ist das Landeskirchenamt zuständig.

#### Abschnitt IV Satzungsänderung / Auflösung

#### § 12 Beschlüsse

(1) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Gehören dem Zweckverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

#### Abschnitt V Schlussbestimmungen

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

---

#### **Bildung des Gesamtverbandes "Evangelische Kirche am Limes"**

Landeskirchenamt      Kassel, den 19. April 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Großauheim und Großkrotzenburg haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 22. Juni 2004 und 15. März 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt

geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Umwandlung des Zweckverbandes "Kirchenbezirk am Limes" in einen Gesamtverband beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung dieses Gesamtverbandes "Evangelische Kirche am Limes" hat am 22. Juni 2004 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Gesamtverbandes "Evangelische Kirche am Limes"**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Der Zweckverband Kirchenbezirk am Limes wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband umgewandelt und bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186)."

Es wird folgender § 1 Absatz 3 angefügt:  
"Der Gesamtverband führt ein eigenes Siegel."

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."

§ 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Sie wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a

geschäftsführenden Person der Mitglieds-gemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet."

3. In § 11 Absatz 1 wird das Wort "drei" durch die Worte "ein Drittel der" ersetzt.
4. § 13 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:  
"Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, in jedem Ausschuss vertreten zu sein."
5. § 14 Absatz 3 entfällt.
6. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "sechsmal im Jahr" durch die Worte "einmal im Monat" ersetzt.
7. In § 21 Absatz 1 wird am Schluss des Satzes das Wort "Hanau" angefügt.

### **Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner**

Landeskirchenamt      Kassel, den 25. April 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Laudenbach, Trubenhausen und Uengsterode haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner hat am 3. Februar 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden am Meißner**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."

§ 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

---

### **Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen, Meininghausen und Strothe**

Landeskirchenamt Kassel, den 25. April 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Waldeck-Höringhausen, Korbach-Meininghausen und Korbach-Strothe haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen, Meininghausen und Strothe hat am 9. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Höringhausen, Meininghausen und Strothe**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1.) In § 3 Absatz 4 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

2.) § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. je ein weiteres Mitglied der Mitgliedsgemeinden, für die eine Stellvertretung zu wählen ist.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

3.) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein Mitglied je Kirchengemeinde anwesend sind."

---

### **Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern**

Landeskirchenamt Kassel, den 27. April 2005

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung des "Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern" beschlossen. Am 11. November 2004 hat der Vorstand des Kirchenkreises Schlüchtern als Vorstand des Zweckverbandes eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern**

Am 04.11.2004 hat der Vorstand folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I Grundsätze

#### § 1 Rechtsstatus / Organe

(1) Der Evangelische Zweckverband "Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25).

(2) Einziges Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

#### § 2 Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Zweckverbandes "Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern" ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
2. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal anzustellen.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

#### § 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Zweckverband gehören an:

1. die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Schlüchtern.

(2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Zweckverband zu schließen. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse und
- die Fortführung sonstiger Verträge.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

#### Abschnitt II Aufgaben

#### § 4 Allgemeines

Der Zweckverband fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für den Bereich der Kirchenmusik.

#### § 5 Finanzen / Haushaltsplan

(1) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die den Finanzbedarf deckt. Die Umlage bemisst sich nach den Aufwendungen (Personal- und Fahrtkosten), die dem Zweckverband für den kirchenmusikalischen Dienst in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen.

(2) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt.

(3) Für den Zweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt. In ihm sind die Umlagen und die Aufwendungen gem. Absatz 1 nachzuweisen.

#### § 6 Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Zweckverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 2).

(2) Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der der kirchenmusikalische Dienst erbracht wird. Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Zweckverbandes geführt.

### Abschnitt III Verbandsvorstand

#### § 7 Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand soll aus den ordentlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes bestehen. Nach einer Neuwahl des Kirchenkreisvorstandes haben die Mitglieder des Zweckverbandes über die Berufung des Kirchenkreisvorstandes zum Verbandsvorstand zu entscheiden. Mitglieder des Verbandes, die nicht im Kirchenkreisvorstand vertreten sind, können jeweils ein weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand berufen; statt dessen können sie erklären, dass sie gemäß § 15 Absatz 4 S. 3 des Verbandsgesetzes durch ein von ihnen benanntes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes im Verbandsvorstand vertreten sind.

(2) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Kirchenkreisvorstände maßgebenden Bestimmungen der Grundordnung sowie die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) entsprechend.

#### § 8 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Ihm obliegt insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Umlagebeschlusses
3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der mit der Geschäftsführung beauftragten Person
4. Beschluss über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen

#### § 9 Geschäftsführung

Das kirchliche Rentamt wird mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt.

Hierzu werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes

2. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes
3. Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes, Einladungen, Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse und
4. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.

#### § 10 Vertretung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Zweckverbandes beizudrücken.

(3) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten der mit der Geschäftsführung beauftragten Person allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt wird. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 11 Beschwerdeverfahren

Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist das Landeskirchenamt zuständig.

### Abschnitt IV Satzungsänderung / Auflösung

#### § 12 Beschlüsse

(1) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Gehören dem Zweckverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsg-

verlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt V  
Schlussbestimmungen

§ 13  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

---

**Beschlüsse der  
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW);  
hier: Änderung der Anlage 16 AVR DWKW - Sonderregelung für geförderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - (ARK 3/05)**

Landeskirchenamt      Kassel, den 21. April 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 9. März 2005 die Änderung der Anlage 16 AVR DWKW beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

Die Änderungen der Anlage 16 AVR DWKW treten rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

**Die Anlage 16 AVR DWKW (Sonderregelung für geförderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wird wie folgt geändert:**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Grundlage des SGB III Arbeitsförderung oder des SGB XII Sozialhilfe oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 236 bis 239 SGB III gefördert wird.

Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingestellt worden sind."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Höhe der Vergütung, Voraussetzungen

Anstelle der in § 14 AVR festgelegten Vergütung sowie der zu zahlenden Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen richtet sich die Höhe der Vergütung nach den Zuschüssen zu den Lohnkosten gem. §§ 264 ff. SGB III.

Die Vergütung für andere als nach den §§ 260 bis 271 SGB III (ABM) geförderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen richtet sich mindestens nach der von der Bundesagentur für Arbeit oder einem anderen Träger gewährten Förderung bzw. nach der ortsüblichen Vergütung."

**Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW);  
hier: Neue Anlage 20 AVR DWKW (Arbeitsrechtliche Regelung über den Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Zukunftssicherung der Einrichtungen für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (ARK 2/05))**

Landeskirchenamt Kassel, den 21. April 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARR - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 9. März 2005 die neue Anlage 20 AVR DWKW beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARR nachstehend veröffentlicht.

Die Anlage 20 AVR tritt zu dem in § 8 genannten Zeitpunkt (1. Mai 2005) in Kraft.

R i s t o w  
Vizepräsident

**Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Zukunftssicherung der Einrichtungen für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck**

§ 1

Vereinbarung über betriebliche Regelungen

(1) Zur Zukunfts- und Bestandssicherung von Einrichtungen und ihres Angebots an sozialen Hilfen können für die Einrichtung oder einen Teilbereich der Einrichtung durch Dienstvereinbarung abweichende Regelungen von den tariflichen Vorschriften vereinbart werden.

Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sowie eine bestehende Gesamtmitarbeitervertretung übereinstimmend der Auffassung sind, dass sich die Einrichtung bzw. ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet (z.B. nachweislicher Rückgang der Erlöse), in der es zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit geboten erscheint, von den tariflichen Regelungen abzuweichen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck (AG MAV) muss bei Abschluss einer

Dienstvereinbarung beratend hinzugezogen werden. Die Parteien der Dienstvereinbarung verständigen sich darüber, wenn andere Personen, z.B. Jahresabschlussprüfer, hinzugezogen werden sollen.

§ 2  
Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen können einzeln oder kombiniert vereinbart werden:

- a) Änderung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit;
- b) Verringerung des Urlaubsanspruchs;
- c) Verschiebung oder Verzicht auf die Übernahme allgemeiner Tariferhöhungen ;
- d) Absenkung von tariflichen Einmalzahlungen (Urlaubsgeld nach Anlage 13 AVR, Zuwendung nach Anlage 14 AVR bzw. jeweils nach der entsprechenden Regelungen des BAT/MTArb);
- e) Verringerung der regelmäßigen monatlichen Bruttovergütung;

(2) Die Maßnahmen dürfen insgesamt 10% der jeweiligen tariflichen Bruttovergütung der betroffenen Beschäftigten nicht übersteigen.

§ 3

Regelungsgegenstände der Dienstvereinbarung

(1) In die Dienstvereinbarung sind aufzunehmen:

1. die einvernehmliche Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie die entsprechenden Gründe;
2. die Maßnahmen, die im Rahmen des § 2 umgesetzt werden sollen;
3. die Laufzeit der Vereinbarung;
4. die Verpflichtung des Dienstgebers, während der Laufzeit der Vereinbarung
  - a) mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig zu erörtern, welche Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, zur Verbesserung des Angebotskonzepts und zu sonstigen Steigerungen der Einnahmen bestehen sowie mit der Mitarbeitervertretung einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und umzusetzen. In der Dienstvereinbarung ist festzulegen, in welchen Zeitabständen die Erörterungen erfolgen, wobei mindestens zweimal jährlich vorzusehen ist;

- b) die Mitarbeitervertretung bei den Erörterungsterminen gem. Buchst. a) über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die nach Buchst. a) vereinbart wurden, zu unterrichten und frühzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Dienstvereinbarung ist festzulegen, welche Auswertungen zu überlassen und in die Erörterung einzubeziehen sind; hierbei bilden - soweit vorhanden - die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kostenrechnung und ein Controllingssystem die Grundlage;
- c) die Mitarbeitervertretung an den Jahresabschlussgesprächen zwischen Dienststellenleitung und Diakonie-Treuhandstelle bzw. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu beteiligen und frühzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- d) darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte der Einrichtung, die nicht gemäß AVR bzw. BAT/MTArb vergütet werden, sich entsprechend an den Maßnahmen beteiligen;
- e) keine betriebsbedingten Kündigungen für die von der Dienstvereinbarung betroffenen Personen auszusprechen.

(2) In der Dienstvereinbarung kann festgelegt werden,

1. dass bestimmte Mitarbeitergruppen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von Maßnahmen ausgenommen werden; darüber hinaus sind Abweichungen zugunsten einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig;
2. dass und ggf. in welcher Form ein betriebliches Vorschlagswesen für Verbesserungsvorschläge der Mitarbeitenden eingeführt wird;
3. dass Regelungen zur Beteiligung der Mitarbeitervertretung in ggf. bestehenden Aufsichtsgremien der Einrichtung geschaffen werden;
4. die Verpflichtung des Dienstgebers, ggf. erwirtschaftete Überschüsse bis zum Gesamtumfang der einbehaltenen bzw. anzurechnenden Vergütungsbestandteile nach im Einzelnen festzulegenden Kriterien an die Mitarbeiter-schaft auszuschütten.

#### § 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Dienstvereinbarung kann jeweils für die Dauer von längstens zwei Jahren geschlossen werden. Die Dienstvereinbarung kann bei Fortdauer der Voraussetzungen nach § 1 unter Berücksichtigung des § 5 wiederholt werden.

(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn gegen Regelungen der Dienstvereinbarung verstoßen wird oder sich die Situation der Einrichtung bzw. des Teilbereichs so nachhaltig ändert, dass ein Festhalten an den vereinbarten Regelungen unter Abwägung der betroffenen Interessen nicht mehr zumutbar erscheint.

(4) Eine Nachwirkung der Dienstvereinbarung findet nicht statt.

#### § 5 Genehmigungsverfahren

Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine einvernehmliche Feststellung gemäß § 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 durch die Parteien der Dienstvereinbarung vorliegt, in der Vereinbarung die Maßnahmen gemäß § 2 nicht überschritten wurden und die Regelungsgegenstände gemäß § 3 Absatz 1 entsprechend aufgenommen sind.

#### § 6 Befristung

Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Dienstvereinbarungen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und gemäß § 5 genehmigt worden sind, bleiben bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit in Kraft.

#### § 7 Ausschluss

Eine gleichzeitige Anwendung von Anlage 17 AVR DWKW ist nicht möglich.

#### § 8 Anwendungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes oder den BAT/MTArb anwenden, soweit die in den Einrichtungen bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnisse der Regelungskompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck unterliegen.

Die Regelung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

## Amtliche Nachrichten

### Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Heiko **Ackermann** in Knüllwald,

Lars **Bachmann** in Kassel,

Ursula **Breul** in Guxhagen,

Jan Friedrich **Eisenberg** in Lahntal,

Andrew **Kloickenhoff** in Hanau,

Torsten **Krey** in Lahntal,

Heike **Lisker** in Schwarzenborn,

Kerstin **Ortmann-Schönfuß** in Fuldataal, Ortsteil Wilhelmshausen,

Beate **Rilke** in Nidderau,

Sonja **Rümppler** in Eschwege,

Dr. Alwine **Slenczka** in Eichenzell,

Britta **Steinkamp** in Wolfhagen und

Sven **Wollert** in Ahnatal

durch Bischof Dr. Hein in der Christuskirche in Kassel-Bad Wilhelmshöhe am Sonntag Kantate, dem 24. April 2005.

### Ernannt:

Pfarrer Robert **Brandau** in Vellmar, Stadtteil Obervellmar, zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Asylsuchenden für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer extr. Steffen **Blum** in Haunetal, Ortsteil Wehrda, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Wehrda, Kirchenkreis Fulda, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer extr. Tanja **Griesel** in Herleshausen, Ortsteil Nesselröden, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Nesselröden, Kirchenkreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer Dietrich **Hering** in Kassel, Stadtteil Niederzwehren, erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Kassel-Matthäuskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Kerstin **Hering** in Kassel, Stadtteil Niederzwehren, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle bei der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Joachim **Kaltschmidt** in Marburg erneut zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Aussiedlerseelsorge und einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstellen mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrer extr. Evelyn **Koch** in Haina in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Haina-Kloster, Kirchenkreis Frankenberg, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Rainer **Lawrenz** in Hessisch Lichtenau erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an der Justizvollzugsanstalt Kassel I mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer Christian **Lisker** in Schwarzenborn in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Schwarzenborn, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Bernd **Niemitz** in Sinntal, Ortsteil Sterbfritz, zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer von sechs Monaten mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrer Henning **Pormann** in Gersfeld, Stadtteil Dalherda, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Rengershausen-Guntershausen, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer Brigitte **Rohde** in Großkrotzenburg zur landeskirchlichen Pfarrerin unter gleichzeitiger Abordnung zum Dienst bei der Martin-Luther-Stiftung in Hanau mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Reinhold **Strube** in Bad Wildungen zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer extr. Anneruth **Synofzik** in Fulda zur Pfarrerin der Pfarrstelle Fulda-Bonhoeffer-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Rainer **Zwenger** in Felsberg zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. August 2005

**Beauftragt:**

Pfarrer extr. Heiko **Ackermann** in Knüllwald mit der Versehung der 3. Pfarrstelle Schmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Thomas **Arndt** in Marburg mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Marburg-Stadt für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Lars **Bachmann** in Kassel mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Allendorf, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Ursula **Breul** in Guxhagen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Obernburg, Kirchenkreis Frankenberg, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Dipl.-Forsting. Fritz **Dänner** in Schlüchtern erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer extr. Jan Friedrich **Eisenberg** in Lahntal mit der Versehung der Pfarrstelle Vöhl, Kirchenkreis Frankenberg, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Andrew **Klokenhoff** in Hanau mit der Versehung der Pfarrstelle Schlierbach, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Torsten **Krey** in Lahntal mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Heike **Lisker** in Schwarzenborn in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Schwarzenborn, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Kerstin **Ortmann-Schönfuß** in Fuldatal, Ortsteil Wilhelmshausen mit der Versehung der Pfarrstelle Oberrieden, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Kerstin **Reinold** in Gersfeld, Stadtteil Dalherda, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Rengershausen-Guntershausen, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer extr. Beate **Rilke** in Nidderau mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Wächtersbach, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Sonja **Rümpler** in Eschwege mit der Versehung der Pfarrstelle Waldeck, Kirchenkreis der Eder, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Dr. Alwine **Slenczka** in Eichenzell in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Steinatal in Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Björn **Slenczka** in Eichenzell in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Steinatal in Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Britta **Steinkamp** in Wolfhagen mit der Versehung der Pfarrstelle Hombressen, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrverwalter Dieter **Wichihowski** in Erlensee, Ortsteil Langendiebach, mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Erlensee-Langendiebach, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer extr. Sven **Wollert** in Ahnatal mit der Versehung der Pfarrstelle Lingelbach, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

**Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:**

Pfarrer Wolfgang **Bromme** in Sinntal, Ortsteil Neuengronau, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Britta **Holk-Gerstung** in Felsberg, Stadtteil Wolfershausen, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Homberg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrer Guido **Jäckel** in Schlüchtern, Stadtteil Ramholz, mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Günter **Kaltschnee** in Lahntal, Ortsteil Sterzhausen, erneut mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Marburg-Land für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Martin **Müller-Lorch** in Steinau erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltmission im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2006

Pfarrerin Johanna **Rau** in Kalbach, Ortsteil Oberkalbach, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

#### Überstellt:

Pfarrer Joachim **Kaltschmidt** in Marburg im Rahmen eines halben Dienstauftrages erneut dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Martin-Luther-Schule in Marburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

#### Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Elisabeth **Hartenstein** in Wentorf nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. August 2005 hinaus bis zum 31. August 2007

Die Beurlaubung von Pfarrer Helmut **Heiser** in Marburg, Stadtteil Wehrda, zum Dienst beim Diakonissen-Mutterhaus "Hebron" über den 31. Juli 2005 hinaus bis zum 31. Juli 2010

Die Beauftragung von Pfarrerin extr. Kerstin **Reinold** in Gersfeld, Stadtteil Dalherda, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Wahrnehmung pfarramtlichen Dienstes im Bereich Frauenarbeit des Amtes für kirchliche Dienste über den 30. April 2005 hinaus bis zum 30. Juni 2005

#### Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Sven **Kepper** in Wetter in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Halsdorf, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer Hermann **Köhler** in Kassel, Stadtteil Wolfanger, in der Kirchengemeinde Kassel-Lutherkirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Pfarrerin Dr. Regina **Sommer** in Wabern in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Wabern, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

#### Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Ute **Borchert** in Fulda in der Kirchengemeinde Fulda-Christuskirche, Kirchenkreis Fulda, am 25. April 2005

Elfriede **Findling** in Homberg in der Kirchengemeinde Waßmuthshausen, Kirchenkreis Homberg, am 12. Mai 2005

Gabriele **Henne** in Wahlsburg in der Kirchengemeinde Lippoldsberg, Kirchenkreis Hofgeismar, am 25. April 2005

Werner Theodor **Herbert** in Bad Hersfeld in der Kirchengemeinde Bad Hersfeld-Martinskirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 15. April 2005

Janine **Kapchinus** in Meißner in der Kirchengemeinde Weidenhausen, Kirchenkreis Eschwege, am 9. Mai 2005

Petra **Keiser-Fiedler** in Bad Hersfeld in der Kirchengemeinde Bad Hersfeld-Auferstehungskirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 9. Mai 2005

Christine **Laun** in Bad Hersfeld in der Kirchengemeinde Bad Hersfeld-Auferstehungskirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 9. Mai 2005

Paula **Nau** in Schwalmstadt in der Kirchengemeinde Rommershausen, Kirchenkreis Ziegenhain, am 25. April 2005

Wiebke **Pape** in Wahlsburg in der Kirchengemeinde Lippoldsberg, Kirchenkreis Hofgeismar, am 25. April 2005

Annika **Reuß** in Gießen in der Kirchengemeinde Velmeden, Kirchenkreis Witzenhausen, am 25. April 2005

Sigrid **Rausch** in Bad Hersfeld in der Kirchengemeinde Bad Hersfeld-Auferstehungskirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 9. Mai 2005

Inge **Sehmer** in Bad Hersfeld in der Kirchengemeinde Bad Hersfeld-Johanneskirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 13. Mai 2005

Susanne **Staege** in Kassel in der Kirchengemeinde Kassel-Kreuzkirche, Stadtkirchenkreis Kassel, am 25. April 2005

Gabriele **Vock** in Eschwege in der Kirchengemeinde Eschwege-Kreuzkirche, Kirchenkreis Hersfeld, am 12. Mai 2005

Simone **Zell** in Ludwigsau in der Kirchengemeinde Friedlos, Kirchenkreis Hersfeld, am 25. April 2005

#### Beendet:

Die Beauftragung von Pfarrer Björn **Slenczka** in Eichenzell mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. Mai 2005

#### In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Eckart **Veigel** in Stadtallendorf mit Wirkung vom 1. September 2005

## Pfarrstellenausschreibungen:

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**Alt-Wildungen**, Kirchenkreis der Eder  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**2. Pfarrstelle Erlensee-Langendiebach**,  
Kirchenkreis Hanau-Land  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Flechtdorf**, Kirchenkreis des Eisenbergs  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**2. Pfarrstelle Gersfeld-Dalherda**,  
Kirchenkreis Fulda  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Kassel-Unterneustadt**, Stadtkirchenkreis Kassel  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Ottrau**, Kirchenkreis Ziegenhain  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Reichenbach**, Kirchenkreis Witzenhausen  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
(erneute Ausschreibung)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**1. Pfarrstelle Stadtallendorf**,  
Kirchenkreis Kirchhain  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Sterbfritz**, Kirchenkreis Schlüchtern  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Georg-Büchner-Schule in Erlensee**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Franziskanergymnasium Kreuzburg in Großkrotzenburg**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Lindenaus Schule in Hanau-Großauheim**  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 30. Juni 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

### Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle wird die gemeinsame Versorgung der Pfarrstelle gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes angeboten. In diese Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag mit Zustimmung des Kirchenvorstandes berufen werden. Interessenten wenden sich bis zum **30. Juni 2005** an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

**Obervellmar**, Kirchenkreis Kassel-Land  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet ([www.ekd.de/stellentauschboerse/](http://www.ekd.de/stellentauschboerse/)) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

### Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Georg-Büchner-Schule in Erlensee** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Georg-Büchner-Schule in Erlensee ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchli-

che Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag neu zu besetzen. Die Georg-Büchner-Schule ist eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Ferdinand-Braun-Schule ist eine Berufliche Schule mit dem Schwerpunkt Technische Berufe. Sie verfügt über die Bereiche Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule für Technik und Gestaltung mit insgesamt ca. 2.800 Schülerinnen und Schülern.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Franziskanergymnasium Kreuzburg in Großkrotzenburg** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Am Franziskanergymnasium Kreuzburg in Großkrotzenburg ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag neu zu besetzen. Das Franziskanergymnasium Kreuzburg ist eine Privatschule des Thüringischen Franziskanerprovinz von der hl. Elisabeth e.V. in Fulda.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Lindenaus Schule in Hanau-Großauheim** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Lindenaus Schule in Hanau-Großauheim ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag neu zu besetzen. Die Lindenaus Schule ist eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule mit ca. 1100 Schülerinnen und Schülern.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel ist zum Schuljahresbeginn 2005/2006 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Oskar-von-Miller-Schule ist eine Berufliche Schule mit dem Schwerpunkt Technische Berufe. Sie bildet zusammen mit der Max-Eyth-Schule das 2. Berufsbildungszentrum in Kassel.

Nähere Auskünfte erteilt das Schuldezernat des Landeskirchenamtes (Telefon 05 61 / 93 78-260)."

---

## Nichtamtlicher Teil

### Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg

#### Der Vorstand

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. Kirchliches Amtsblatt 2003, 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Unter dem Leitthema **Religion und Generation** werden die Forschungsprojekte

#### **Die Religionsförmigkeit kultureller Generationenentwürfe und ihre Bedeutung für eine Theologie der Lebenswelt**

(wiss. Betreuung: Prof. Dr. Dietrich Korsch, Marburg)  
und

#### **Die Rolle der Religion in der Migration im Prozess der Generationen**

(wiss. Betreuung: Prof. Dr. Gerhard Marcel Martin, Marburg)

zur **Bearbeitung ab 1. November 2005** ausgeschrieben.

Von den ausgeschrieben Forschungsprojekten kann zum genannten Zeitpunkt nur eines durch das Hans-von-Soden-Institut gefördert werden.

Um die Bearbeitung eines der ausgeschriebenen Projekte können sich Personen bewerben, die am 1. November 2005 als Pfarrer oder Pfarrerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von 5 Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projektes in einem Zeitraum von 2 Jahren enthält.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel 2 Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu 1 Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich einzureichen. Frist: **30. Juni 2005.**

---



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183